



Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-0

FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at

gemeinde@dorfgastein.at

Dorfgastein, im Dezember 2018

Gemeindeinformation

Winterdienst

Der Winter ist da – Zeit um wieder einige wichtige Dinge in Erinnerung zu bringen.

Die Gemeinde Dorfgastein ersucht Sie auch heuer wieder die Arbeiten im Winterdienst bestmöglich zu unterstützen. Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst zu gewährleisten, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räum- und Streudienst, auch auf einige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Gesetzliche Räumspflicht

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft, dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu betreuen.

Auch sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden. Bitte achten sie besonders auf die Gefahren durch Schneeweichen oder Eiszapfen an den Dächern.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Dorfgastein handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.